

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Nürnberg, San Carlos und Region vom 11.11.2025

§ 1 Name.

Der Verein trägt den Namen

Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Nürnberg / San Carlos und Region in Nicaragua (nach Eintragung in das Vereinsregister, den Zusatz e. V.) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr.

1. Sitz des Vereins ist Nürnberg. ,
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Mitgestaltung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt San Carlos sowie der Region Rio San Juan in Nicaragua. Dies soll in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg geschehen.
2. Dies geschieht durch:
 - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial – integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Projekten in San Carlos sowie dem Gebiet von Rio San Juan.
 - Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Nürnberg, als Stadt in einem Industrieland, und San Carlos sowie der Region Rio San Juan in einem Entwicklungsland, wie Nicaragua, schaffen.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, politischen, privaten, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ja erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereine dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Bei natürlichen Personen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit; bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
 - c. Tod.
 - d. Auflösung einer juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zu Ende des jeweiligen Monats möglich.
5. Der im § 7, Abs. 3b erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung (MV)

2.) Der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der MV

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines gem. § 3.
- b. Kenntnisnahme des Geschäfts – und Kassenberichtes.
- c. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.
- d. Entlastung des Gesamtvorstandes.
- e. Wahl den Gesamtvorstandes.
- f. Wahl der zwei Revisoren (diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören).
- g. Satzungsänderung.
- h. Ausschluss von Mitgliedern. Festsetzung der Beitragshöhe.

Auflösung des Vereines gem. § 14.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV.

- a. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
(Satzungsänderungen siehe § 12).
- d. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e. Die MV wählt die Versammlungsleitung. Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde.
- f. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur MV bekannt gegeben worden sind (Ausnahme siehe § 12 Abs. 4).
- g. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 11 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind beide im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- b. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - dem gesetzlichen Vorstand (§ 11, Abs. 1a).
 - Kassierer*in
 - Schriftführer*in
 - Bis zu drei Beisitzer*innen
- c. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- d. Der Gesamtvorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vergangenen MV Rechenschaft zu geben.

2. Wahlen und Amtszeiten

- a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c. Abwahl kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer MV erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die von Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Gesamtvorstand beschließen.

§ 13 Arbeitsgremien und Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können zur Erfüllung des Vereinszweckes Abteilungen und Gremien bestehen, deren Gründung und Auflösung von der MV erfolgen.
2. Alle von Abteilungen und Gremien des Vereins vereinnahmten Gelder und erworbenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins; sie sind Teil des Haushaltes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
 - Medico International e. V.
Hanauer Landstraße 147-149, 6000 Frankfurt/M.
 - Terre des Hommes Deutschland e.V.
Postfach 4126, 4500 Osnabrückdie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.

§ 15 Protokollierung

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, dass von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.